

DOI: 10.5771/1866-377X-2016-1-34

Buchvorstellung:

Der Weg ist noch lange nicht zu Ende: Elisabeth Selbert und die Gleichstellung der Frauen



Hans Eichel, Barbara Stolterfoth (Hrsg.): Elisabeth Selbert und die Gleichstellung der Frauen. Eine unvollendete Geschichte. Illustrierter Sammelband mit Beiträgen von Prof. Dr. Ludwig Georg Braun, Antje Dertinger, Heike Drummer, Hans Eichel, Dr. Karin Gille-

Linne, Elke Hannack, Dr. Christine Hohmann-Dennhardt, Dr. Lore Maria Peschel-Gutzeit, Brunhilde Ritzefeld, Susanne Selbert und Barbara Stolterfoth.

160 Seiten, Hardcover. euregioverlag 2015.

ISBN: 978-3-933617-62-0 Euro 20,00

Katrin Lange

Mitarbeiterin, Deutscher Juristinnenbund e.V., Berlin

„Wir müssen nun dahin wirken, dass die Gleichberechtigung in der Praxis bis zur letzten Konsequenz durchgeführt wird“, sagte die damals 24-jährige Elisabeth *Selbert* bereits 1920. Dieser Satz hat bis heute, fast 100 Jahre später, nichts von seiner Gültigkeit verloren, mehr noch er fordert uns weiterhin zum Handeln auf.

Dass Elisabeth *Selbert* (1896-1986) – seit den 1950er Jahren djb-Mitglied – diesem Credo zeitlebens folgte, belegt der illustrierte Sammelband „Elisabeth Selbert und die Gleichstellung der Frauen. Eine unvollendete Geschichte“. Gemeinsam mit den Autor_innen Prof. Dr. Ludwig Georg *Braun*, Antje *Dertinger*, Heike *Drummer*, Dr. Karin *Gille-Linne*, Elke *Hannack*, Dr. Christine *Hohmann-Dennhardt*, Dr. Lore Maria *Peschel-Gutzeit*, Brunhilde *Ritzefeld* und Susanne *Selbert* beleuchten die beiden Herausgeber_innen Hans *Eichel* und Barbara *Stolterfoth* *Selberts* Leben und Wirken für die Gleichstellung der Frauen in Deutschland. Darüber hinaus mahnen sie zugleich, dass diese Geschichte eine unvollendete ist und schlagen so eine Brücke in die Gegenwart.

Selberts größter Verdienst ist ihr Einsatz für die Aufnahme des Art. 3 Abs. 2 „Männer und Frauen sind gleichberechtigt“ in das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland. So selbstverständlich, wie dieser Satz klingt, so schwierig war es, ihn mit Verfassungsrang in der Werteordnung der neuen Bundesrepublik zu verankern. Unter den 65 Mitgliedern des Parlamentarischen Rats fanden sich 1948 nur vier Frauen.

Elisabeth *Selbert* war eine dieser „Mütter des Grundgesetzes“. Karin *Gille-Linne*, Autorin des Beitrags „Abgelehnt! Wie die Gleichberechtigung dennoch ins Grundgesetz kam und welche Rolle die Juristin Elisabeth Selbert dabei spielte“, räumt mit der romantischen Vorstellung auf, dass es zu einer großen Protestwelle von sich solidarisierenden Frauen und Frauenverbänden (sog. Waschkörbeaktion) kam, als die Aufnahme des Gleichberechtigungsgrundsatzes in das Grundgesetz zu scheitern drohte. Anstatt „Sprachrohr aller Frauen“ zu sein, war *Selbert* vielmehr „Parteilpolitikerin und eine machtbewusste Rhetorikerin“ (2015:33), die sich im Rahmen einer parteipolitischen Kampagne für die Annahme des Antrags der SPD-Fraktion einsetzte und dabei „den Protest wesentlich größer erscheinen ließ, als er tatsächlich war“ (2015:34). *Selbert* erkannte zum einen die weitreichenden Folgen für die Gesetzgebung und Rechtsprechung, wenn mit der Verabschiedung der Verfassung Art. 3 Abs. 2 GG sofort wirksam werden würde und in der Folge bspw. große Teile des Bürgerlichen Gesetzbuches „mit einem Schlag verfassungswidrig machen und so eine umfassende Reform erzwingen“ (2015:28) würde. Zum anderen wollte sie basierend auf dieser Grundlage „eigene sozialdemokratische Inhalte durchsetzen“ (2015:33), wofür sie mehr politische Macht für die SPD brauchte, um mit einem aussichtsreichen Listenplatz 1949 in den Bundestag gewählt zu werden. Während sie ihr persönliches Ziel letztlich nicht erreichen konnte – für ein Mandat im Bundestag fehlten 200 Stimmen – erreichte sie mit Art. 3 Abs. 2 GG ein ungleich größeres Ziel für eine demokratisch verfasste Gesellschaft und veränderte so nachhaltig die deutsche Gesellschaft in den vergangenen Jahrzehnten.

Christine *Hohmann-Dennhardt* verfolgt in ihrem Beitrag „Artikel 3 Absatz 2 Grundgesetz – ein verpflichtendes Erbe“ die Fortentwicklung der (rechtlichen) Gleichstellung von Frauen und Männern nach Aufnahme des Gleichberechtigungssatzes in das Grundgesetz. Widerstand machte sich breit gegen das Grundrechtsgebot und es bedurfte zahlreicher Klarstellungen durch das Bundesverfassungsgericht – oftmals begleitet von expliziten Appellen zum Handeln – Gesetze in Hinblick auf die nun geltende Verfassungsnorm anzupassen. Erst neun Jahre später wurde mit dem Gleichberechtigungsgesetz ein erster Schritt vollzogen. Doch mit dem Phänomen der mittelbaren Diskriminierung, setzte sich allmählich auch die Erkenntnis durch, dass „eine formal gleiche Behandlung von Männern und Frauen im Recht Benachteiligungen nicht unbedingt ausschließt, und zwar dann nicht, wenn sie auf ungleiche Lebenssituationen von Männern und Frauen trifft“ (2015:44). Neben dem Aufdecken und Beseitigen von Rechtsnormen, die mittelbar

diskriminieren, sollten nun die „Affirmative Action“, die sog. Ausgleichsmaßnahmen zur Förderung von Frauen, worunter bspw. auch die Quoten zählen, dazu führen Frauen und Männer gleichzustellen. Erneut bedurfte es einer Klarstellung, „was das Gleichberechtigungsgebot denn nun dem Gesetzgeber zu regeln erlaube“ (2015:48). Die Gelegenheit bot die Konstituierung der Gemeinsamen Verfassungskommission von Bund und Ländern im Zuge der Wiedervereinigung Deutschlands. Selbstverständlich nicht unumstritten wurde 1994 schließlich Art. 3 Abs. 2 GG um den Satz „Der Staat fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin.“ ergänzt.

Trotz aller Fortschritte ist die Gleichstellung von Frauen und Männern bis heute nicht „Verfassungsrealität“. Es gilt die tatsächliche Umsetzung und Verwirklichung der im Grundgesetz festgeschriebenen Norm weiter einzufordern. Denn was *Selbert* wohl nicht erwartet hatte, „[...] Ressentiments gegen-

über Frauenförderung und Quoten zeigen, es gibt noch immer tradierte Lebens- und Denkgewohnheiten, Rollenverständnisse und -zuweisungen, die nicht nur in Männer-, sondern auch in Frauenköpfen verharren und sich, oft unbewusst, auflehnen gegen Veränderungen, die der Gleichberechtigung mehr und schneller den Platz einräumen wollen“ (2015:53f.). Dies zeigt sich insbesondere bei der weiterhin geschlechtsspezifischen Arbeitsteilung von Sorge- und Erwerbsarbeit zwischen Paaren, in den geringeren Aufstiegschancen von Frauen im Beruf sowie ihren niedrigeren Löhnen und in der Folge dem höheren Risiko von Altersarmut betroffen zu sein. Der Weg ist noch lange nicht zu Ende. Das Ziel noch nicht erreicht. Es bedarf weiterhin Frauen und Männer, die sich für die Gleichstellung der Geschlechter in unserer Gesellschaft tatkräftig einsetzen.

DOI: 10.5771/1866-377X-2016-1-35

Der djb gratuliert

Margarete Hofmann

zur Wahl als Vizepräsidentin der Europäischen Juristinnenvereinigung (EWLA) am 7. November 2015 in Cardiff.

Margarete *Hofmann*, geb. 1956 in Aschaffenburg, studierte Rechtswissenschaften und Romanistik in Würzburg und Paris. Nach dem Zweiten Staatsexamen 1986 trat sie als Staatsanwältin in den bayerischen Justizdienst ein und wurde 1987 an das Bundesministerium der Justiz in Bonn abgeordnet. Dort arbeitete sie als Referentin in den Bereichen Wirtschaftsrecht und Völkerrecht. Von 1992 bis 1996 war sie an der deutschen EU-Vertretung in Brüssel tätig und dort zuständig für Justizzusammenarbeit und Wirtschaftsrecht. Nach Rückkehr in das Bundesjustizministerium leitete sie von 1997 bis 1999 das Koordinierungsreferat Europaangelegenheiten (Bonn und Berlin). 1999 wechselte sie zur Europäischen Kommission in Brüssel und war bis Ende 2004 Kabinettsmitglied bei Kommissarin Dr. Michaela *Schreyer* mit den Arbeitsschwerpunkten Betrugsbekämpfung, Justiz und Inneres, Wettbewerbsrecht und Binnenmarkt. Anschließend wechselte sie zum Europäischen Betrugsbekämpfungsamt (OLAF) in Brüssel. Seit Februar 2008 leitete sie dort das Referat für interinstitutionelle und externe Beziehungen. Im Juli 2012 wurde sie zur Direktorin „Politik“ von OLAF ernannt.

Margarete *Hofmann* ist seit 2001 Mitglied des djb, Mitglied im Vorstand von European Women Lawyers Association (EWLA) und Mitglied des Deutschen Juristentages (djt). 2007 übernahm sie den Vorsitz der djb-Regionalgruppe Brüssel. Von 2011 bis 2015 war sie Vizepräsidentin des djb.

<http://ewla.org/about/board>

Dr. Renate Jaeger



▲ Foto: Dr. Renate Jaeger

zum 75. Geburtstag. 1968, nach dem Studium der Rechtswissenschaften in Köln, München und Lausanne und dem Zweiten Juristischen Staatsexamen begann Dr. Renate Jaeger (geb. 1940) ihre berufliche Laufbahn am Sozialgericht Düsseldorf. 1970/71 war sie als wissenschaftliche Mitarbeiterin beim Bundessozialgericht tätig. Zur Richterin am Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen wurde sie 1974 ernannt, in den Jahren 1976 bis 1979 war sie als wissenschaftliche Mitarbeiterin an das Bundesverfassungsgericht abgeordnet. 1986 erfolgte ihre Ernennung zur Vorsitzenden Richterin am Landessozialgericht, 1987 ihre Wahl zur Richterin am Bundesverfassungsgericht, daneben wurde sie 1988 zum Mitglied des Verfassungsgerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen gewählt und 1992 Mitglied der Verfassungs-Enquête-Kommission Rheinland-Pfalz. 1994 wählte der Bundesrat sie einstimmig zur Richterin des Bundesverfassungsgerichts. Als Richterin im Ersten Senat des Bundesverfassungsgerichts war sie auch für das Berufsrecht der Anwälte zuständig. Durch sie erfuhr das anwaltliche Berufsrecht den größten Modernisierungsschub der Nachkriegsgeschichte.

2004 wechselte sie als Richterin an den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) in Straßburg und stellte sich neuen Herausforderungen der Zusammenarbeit mit Richterinnen und Richter aus insgesamt 46 Mitgliedstaaten